



ClassiC

1994

1974

1954

Jede Generation
hat ihre Klassiker

FAQ:

Oldtimerbegutachtung

Im Folgenden finden sie die häufigsten Fragen
im Rahmen der Oldtimerbegutachtung nach
§ 23 StzVZO

Gesetzlichen Anforderungen an einen Oldtimer aus der Fahrzeugzulassungsverordnung und der Straßenverkehrszulassungsordnung inklusive der Richtlinie für die Begutachtung von Oldtimer geben einen allgemeinen Rahmen.

Aus der Praxis tauchen immer wieder Detailfragen auf, über die sich die zuständigen Stellen der Prüforganisationen im Arbeitskreis Erfahrungsaustausch abstimmen und dies in einer internen Arbeitsanweisung niederlegen.

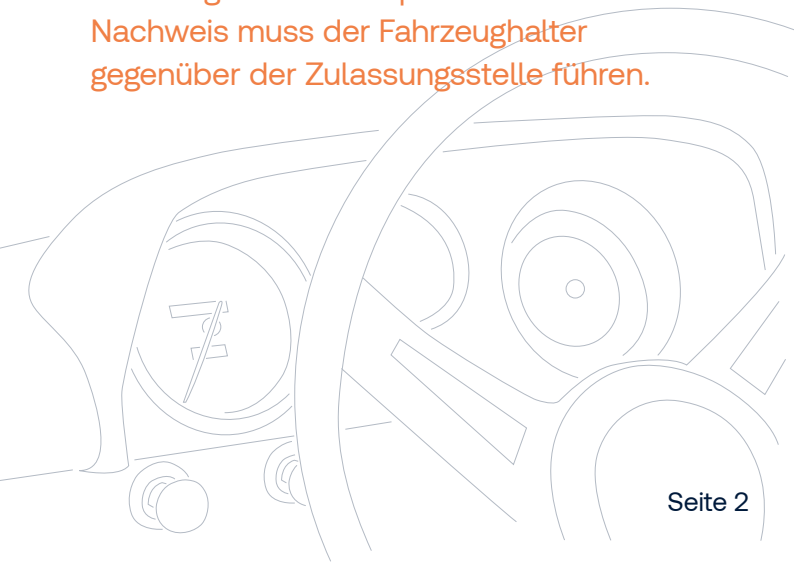
Im Folgenden soll auf gängige Fragen eine Antwort gegeben werden.

Q:

Mein Fahrzeug ist mehrere Jahre auf einem Privatgelände gefahren, bevor es für öffentliche Straßen zugelassen wurde. Kann ich das Oldtimerkennzeichen bereits erlangen, bevor das Fahrzeug nach Datum der Erstzulassung in den Fahrzeugpapieren 30 Jahre alt geworden ist?

A:

Ja, es besteht eine besondere Möglichkeit für Fahrzeuge, die einige Jahre ohne Zulassung auf einem Privatgelände, wie zum Beispiel einem Flughafengelände gefahren wurden, eine Oldtimerzulassung zu erlangen. Den entsprechenden Nachweis muss der Fahrzeughalter gegenüber der Zulassungsstelle führen.



Q:

Stimmt es, dass mein Fahrzeug im Rahmen der Oldtimerbegutachtung wirklich nach § 23 StVZO keine Mängel aufweisen darf?

A:

Ja, das ist richtig! Oldtimer sollen sich in gutem Allgemeinzustand befinden und sich von einem einfach nur „alten“ Fahrzeug absetzen, dies setzt auch den entsprechenden Wartungs- und Pflegezustand voraus. Allerdings, bei der Begutachtung der Mängel ist der jeweilige Stand der Technik zu berücksichtigen.

Einfaches Beispiel: ein Fahrzeug mit Zentralschmierung weist an den Schmierstellen immer Öl- bzw. Fettverlust auf, das offene System entspricht dem Stand der Technik und ist somit kein Mangel.



Q:

Wird im Rahmen der Oldtimerbegutachtung auch der technische Zustand geprüft, oder nur die Originalität?

A:

Der Gesetzgeber fordert, dass im Rahmen der Oldtimerbegutachtung auch eine Begutachtung im Umfang einer Hauptuntersuchung durchzuführen ist. Bei Fahrzeugen die unter die AU-Pflicht fallen, ist zusätzlich eine Pflicht der Motormanagement- und Abgasverhalten (UMA Früher AU) durchzuführen.



Q:

Ich habe ein US-Fahrzeug, hierbei handelt es sich um einen Nachbau eines bekannten Sportwagens. Das Fahrzeug wurde im Jahr 2005 neu gebaut, im US-Title steht als Modelljahr 1965. Habe ich Chancen auf ein Oldtimerkennzeichen?

A:

Ausschlaggebend ist das tatsächliche Baujahr, bzw. Jahr der Erstzulassung. Weltweit werden die Jahresangaben in den Zulassungsdokumenten, besonders bei Einzelfahrzeugen oder Nachbauten nicht einheitlich angegeben. Aus der Angabe des Modelljahres allein kann kein Anspruch auf eine Oldtimerzulassung abgeleitet werden.

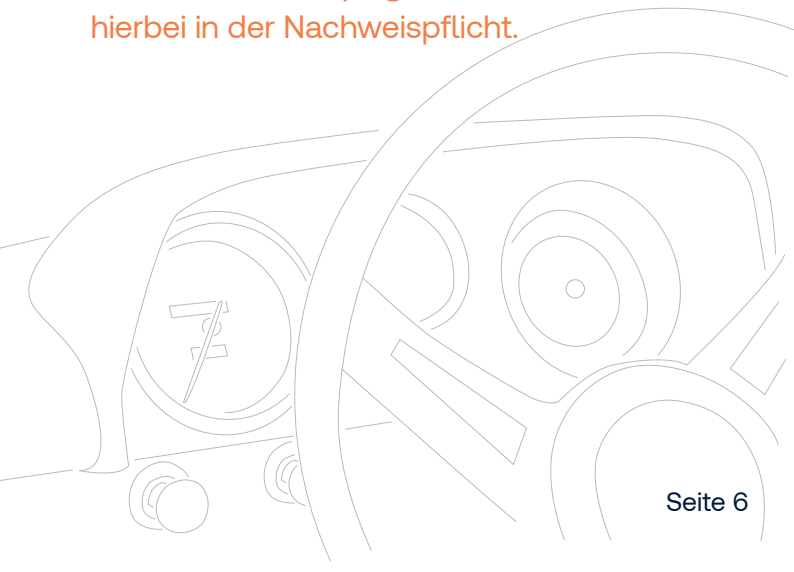


Q:

Die Richtlinie für die Begutachtung von Oldtimer spricht bei zulässigen Änderungen von solchen, die in den ersten 10 Jahren hätten erfolgen können, wie ist das gemeint?

A:

Auch wenn die Oldtimerrichtlinie nicht den Anspruch an ein Fahrzeug haben kann, wie es Museen an ihre Exponate ansetzen, so dient das H-Kennzeichens der Pflege und dem Erhalt des Kraftfahrzeugtechnischen Kulturgutes. So sind Änderungen auch solche, die damals nicht nur möglich gewesen wären, sondern auch mehrfach durchgeführt wurden, also den alten Zeitgeist und auch alte Techniken und Praktiken widerspiegeln. Der Halter ist hierbei in der Nachweispflicht.



Q:

Ist es richtig, dass eine Änderung, die nachweislich bereits vor 30 Jahren vorgenommen wurde per se zulässig ist?

A:

Die Richtlinie für die Begutachtung von Oldtimer zielt auf den Fahrzeugzustand im Hinblick auf den Oldtimerstatus ab.

Sie setzt nicht allgemeines Zulassungsrecht außer Kraft. Das bedeutet, dass eine Änderung in erster Linie auf technische- und rechtliche Zulässigkeit geprüft werden muss. Erst wenn diese Begutachtung, in der Regel nach §19(2)/§21 StVZO, positiv abgeschlossen ist, kann sich die Oldtimerbewertung anschließen.



Q:

Ich würde bei meinem Fahrzeug gerne eine Tieferlegung verbauen, den alten Hersteller gibt es nichtmehr, dafür liefert aber ein neuer Hersteller eine vergleichbare Tieferlegung, ist das möglich?

A:

Ja, auch Fahrwerksteile aus neuer Produktion sind zulässig, wenn sie vergleichbare Eigenschaften und ein gültiges Prüfzeugnis haben, also zeitgenössisch sind, und ein gültiges Prüfzeugnis haben.



Q:

**Kann ich einen anderen Motor
des selben Herstellers
einbauen?**

A:

Diese Frage ist nicht so einfach zu beantworten, da es einige Einflussfaktoren wie Hubraum, Leistung, aber auch zeitgenössische Herstellerfreigaben gibt. Wurde der Motor optional in der Baureihe angeboten ist es in der Regel möglich. Bei allen anderen Änderungen empfehlen wir im Vorfeld das Gespräch mit den ClassicC Experten von TÜV SÜD zu suchen.



Q:

Darf ich meinen Oldtimer von Trommel- auf Scheibenbremse umrüsten, das fände ich wesentlich sicherer?

A:

Sofern es diese Option wahlweise in der Fahrzeugbaureihe gegeben hat, ist ein Umbau möglich, ebenso, wenn ein entsprechend zeitgenössisches Prüfzeugnis vorliegt. Darüber hinaus steht die Originalität im Vordergrund.



Q:

**Darf ich in meinem Oldtimer
eine Servolenkung nachrüsten?**

A:

Ja, wenn es diese Wahlweise in der
Fahrzeugbaureihe gab.



Q:

Ich möchte gerne nachträglich andere Räder/Reifen aus dem Zubehör anbauen, ist das möglich?

A:

Zeitgenössische Zubehörräder mit passendem Prüfzeugnis sind zulässig. Die in jüngster Zeit vermehrt wieder angebotenen Nachbauten alter Zubehörräder sind ebenfalls zulässig, sofern sie sich in den alten Dimensionen bewegen und ein gültiges Prüfzeugnis vorliegt.



Q:

Ich habe gerade einen Oldtimer erworben, dieser wurde in den 1950er Jahren in Deutschland mit allgemeiner Betriebserlaubnis ausgeliefert und zugelassen, wurde dann Anfang der 1960er Jahre nach Belgien verkauft und kommt jetzt wieder zurück. Er besitzt keine Warnblinkanlage, das war so original, muss ich die nachrüsten?

A:

Das ist ein besonderer Fall. Zum Tag der Erstzulassung war in Deutschland noch keine Warnblinkanlage vorgeschrieben. Es gab jedoch in den 1970er Jahren in Deutschland eine allgemeine Nachrüstpflicht.

Kommt Ihr Fahrzeug nun wieder zurück nach Deutschland unterliegt es der Nachrüstpflicht und benötigt Fahrtrichtungsanzeiger und eine Warnblinkanlage.

Q:

Wie grenzt sich die Baureihe eines Fahrzeuges ab?

A:

Die Baureihe eines Fahrzeuges kann sich anhand der amtlichen Typbezeichnung abgrenzen aber auch an grundlegenden, konstruktiven Eigenschaften oder Modellbezeichnung. Bei Fahrzeugen mit allgemeiner Bauartgenehmigung auch über die Bauartgenehmigungsnummer. Fragen Sie im Zweifelsfalle den TÜV SÜD ClassiC Experten.



Q:

Benötige ich für ein Fahrzeug mit H-Kennzeichen weiterhin eine Abgasuntersuchung?

A:

PKW mit Ottomotor und einer Erstzulassung ab 01.07.1969 und PKW mit Dieselmotor ab Erstzulassung 01.01.1977 fallen unter die Pflicht zur Untersuchung des Motormanagements und Umweltverhaltens (UMA), genauso wie Krafträder ab einer Erstzulassung ab 01.01.1989. Dies ist unabhängig von der Oldtimerzulassung mit H-Kennzeichen.



Q:

**Ich möchte als Privatmann
eine Oldtimer- Feuerwehr
zulassen, ist das möglich?**

A:

Zur Zulassung einer Oldtimer-Feuerwehr auf eine Privatperson sind verschiedene Ausnahmen von der StVZO erforderlich, diese sind meist auch an Auflagen gebunden. Deutschlandweit gibt es hier noch keine einheitliche Vorgehensweise bei den Zulassungsstellen.

Bitte informieren Sie sich bei der für Sie zuständigen Zulassungsstelle, nach den Anforderungen.

